Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 36

**Artikel:** Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-249407

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.: Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20. Vierteljährl. " 1. 20.

Franto d. d. Schweiz.

Nr. 36.

Ginruf .= Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol. 5 "

Sendungen franko!

Bernisches

# Wolfsschulblatt.

7. September.

Bweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

## Statuten der bernischen Schullehrer Raffe.

(Fortsezung.)

\$. 34. Die Gelder der Raffe fonnen angelegt werden gu 4

Brogent Binfen :

a. auf Gültbriefe und auf Raufbeilen mit Unterpfändern von wes nigstens doppeltem Werthe des ausgeliehenen Geldes, und zwar nur auf affekurirte Häuser, und Güter, die nicht den llebers schwemmungen, Lawinen oder andern Naturverwüstungen ausgesezt und die in ihrem vollen Umfange kenntlich und untersscheidbar sind, und

b. auf Obligazionen mit Hinterlagen, die in guten verunterpfandeten Zinsschriften bestehen, und wenigstens den doppelten Rapitalwerth der hinzuleihenden Summe haben muffen, und auf Obligazionen mit Burgschaft ganzer wohlhabender Gemeinden.

Alle diese Titel muffen vorgangsfrei eingehändigt werden, und der Schuldner muß eine Erklärung dem Instrumente beilegen, daß er noch der Schuldner sei, und an Niemand anders als den rechtmäßigen Inhaber des Titels zinsen und theilweise oder vollständige Kapitalzahlung machen wolle. Immer soll der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Verfall von zwei Zinsen der Schuldner die Zinse a 5 Prozent zu bezahlen habe.

\$. 35. Nicht nur die Schriften muffen gut sein, auch der Zinsmann muß in gutem Rufe als Haushalter und fleißiger Zinser stehen; die Verwaltungskommission (§. 44) kann sich darüber ein von dem betreffenden Hrn. Unterstatthalter oder Bezirksvorsteher ausgestellstes Zeugniß vorweisen und dem Originalschuldtitel beilegen lassen.

\$. 36. Wenn nun ein solcher Plaz für das Geld gefunden ift, so soll die Verwaltungskommission sich die daherigen Schuldinstrumente vorlegen lassen, und sich gemeinschaftlich über die Gültigkeit und Annehmlichkeit derselben berathen. Der Beschluß darüber soll aber stets in einer förmlichen Sizung, in welcher wenigstens 5 Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein mussen, genommen werden.

§. 37. Alle Zinsschriften muffen durch Notarien ausgefertigt fein, und von dem Kaffaverwalter in den Urbar wortlich eingeschrieben

und hernach gehörig vidimirt werden.

S. 38. In einer mit mehrern Schlössern versehenen Geldfiste, welche unter der Aussicht der Verwaltungskommission steht, und wozu die Schlüssel in den Händen verschiedener Mitglieder derselben sein solen, mussen alle der Stiftung zuständigen Gelder, Schuldtitel, Bücher und Schriften sorgfältig ausbewahrt werden.

§. 39. Die punktliche Befolgung vorstehender Gesezesartikel ent= hebt die Verwaltungskommission der Verantwortlichkeit wegen allfälli=

ger Berlufte, die von Geldanwendungen fommen.

# VII. Seitung der Anstalt.

S. 40. Die Hauptversammlung, die sich jährlich ordentlicher Weise einmal, und zwar den 1. Mittwoch im Mai, und außerordentslich, so oft es der Präsident (S. 43, 4) oder die Verwaltungskommission (S. 44, 14) oder zehn Mitglieder der Stiftung für nöthig erachten, versammelt und deren Sizungen öffentlich sind, behält die oberste Leis

tung der Unstalt in ihrer Sand. Es fteht:

1) Unmittelbar bei ihr der Entscheid über Annahme und Abanderung der Statuten und Reglemente, und die authentische Auslegung derselben, so wie aller Beschlüsse; sie erläßt fernere gesezliche und reglementarische Bestimmungen als Zusäze zu den Gesezen und Reglementen; sie erkennt die Nothsteuern die mehr als 20 Franken betragen, und sezt auf einen Vorschlag der Verwaltungskommission den Betrag der jährlichen Pensionen sest; sie hat endlich auf angehörten Bericht der Prüsungskommission hin die Nechnung abzunehmen und zu passiren und über die nach §. 29 vor sie gebrachten Streitigkeiten in lezter Instanz abzusprechen.

2) Wählt sie aus ihrer Mitte auf eine Dauer von vier Jahren durch absolutes Stimmenmehr die Verwaltungsbehörden, na-

mentlich :

a. einen Prafidenten und Bice-Brafidenten der Sauptversamm-

b. die Verwaltungskommission, bestehend in einem Direktor, einem Rassaverwalter einem Aftuar und vier Stiftungs, verwaltern (siehe §. 44, 10);

c. die Brüfungskommission; bestehend aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Berwaltungskommission sein dürfen,

und die aus ihrer Mitte den Prafidenten felbst mahlen sollen;

d. einem Sefretar ber Sauptversammlung.

Alle diese Beamten find nach Anslauf der Amtsdauer wieder wählbar.

S. 41. Außer der Hauptversammlung sämmtlicher Theilnehmer, welche allgemeine Beschlüsse zu fassen und die Gentralbeamten zu wählen hat, sollen noch in jedem Oberamte, das wenigstens 5 Mitglieder der Gesellschaft zählt, Bezirksversammlungen abgehalten wer-

ben. Gie haben :

die sammtlichen Beamten der Stiftung in ihren reglementsgemäßen Amtsverrichtungen zu bestmöglicher Erreichung der Stiftungszwefe nach Kräften mit Rath und That zu unterstüzen, namentlich den zur Aufnahme in die Gesellschaft sich Melden, und den nach §. 15, b eine Pension begehrenden Mitgliedern nach bestem Wifsen und Gewissen die nöthigen Zeugnisse (§, 6) auszustellen; und dem Bezirksvorsteher in seiner treuen Pflichterfüllung gegen die Waisen (§. 49, 5) behülslich zu sein; und Alles zu fördern, was die Stiftung in Aufnahme und zu immer segensreicherer Wirksamseit zu bringen vermögend ist;

2) aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Bezirfsvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen, welche den guten
Ruf erprobter Rechtschaffenheit und Treue besizen sollen, damit
sammtliche Bezirfsmitglieder für deren Umtöführung gut stehen
fonnen. Neberlassen bleibt der Bezirfsversammlung, den Bezirfsvorsteher und dessen Stellvertreter beliedigen Falls zu
einer Versicherung anzuhalten. Die Wahl des Bezirfsvorstehers so wie auch die des Stellvertreters desselben, soll der Ver-

waltungsfommission unverzüglich angezeigt werden.

Sie verfammeln fich fo oft ber Bezirfevorsteher oder funf Dit-

glieber es verlangen.

\$. 42. Schied & gerichte werden für jeden einzelnen Fall von den Partheien felbst nach \$. 29, a. gewählt. Sie sollen nach genauer Untersuchung der Streitigkeiten über dieselben definitiv absprechen und den Entscheid durch Berufung auf gesezliche Vorschriften oder wenn diese über den betreffenden Fall nichts vorschreiben, durch allgemeine Nechtsgrundsäze motiviren.

## VIII. Obliegenheiten der Beamten.

S. 43. Der Brafident der Sauptversammlung

hat als solcher:

1) die ordentlichen und außerordentlichen Sizungen der Hauptversfammlung zu präsidiren, jeden reglementsgemäßen Antrag geswissenhaft in Berathung zu sezen; bei allen Berathungen und Abstimmungen die Ordnung der Versammlung unpartheissch zu handhaben;

2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Sauptversamms lung zusammen zu berufen, so oft er es zwefmäßig oder nothig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen;

3) hat er das Recht den Sizungen der Verwaltungsfommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protofoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungsfommission zu nehmen, und Gesezes und Reglementsübertretungen zu verhüten, ge-

schehene aber der Sauptversammlung anzuzeigen :

4) versieht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Bartheien selbst erwählte Schiedsgericht in der Freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen fann;

5) Durch feine und bes Gefretare Unterschrift werden Ramens

ber Sauptversammlung Die Berhandlungen bestätigt.

(Schluß folgt.)

# Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) So eben las ich eine Schrift zu Ende, betitelt: Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, sondern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. Zürich, Druk und Verlag von Orell, Füßli und Komp. 1855. (Zu haben bei 3. 3. Christen in Thun und bei Jent u. Gasmann in Bern a Fr. 3.)

Diese Schrift ift in ihrer Art das Ausgezeichnetste, das mir je ju Befichte fam. Der Berfaffer, wol unter fingirtem Ramen, fennt Das Schulwesen, feine Mangel und Gebrechen, Demmniffe und Unfeindungen durch und durch, und er behandelt den Stoff mit folcher Rlarheit und Frifche, daß ichon das bloge Lefen diefer Schrift ein wahrhafter Genuß ift. Es heißt in der Borrede: "Wenn die Bolfefcule bie jezt nicht geleiftet hat, was man von ihr verhieß und mas man von ihr erhoffte: wo liegen die Saupturfachen diefer ungenugenden Leiftungen?" Und der Berfaffer findet diefe Sauptursachen, a) in der hauslichen Erziehung, b) in übertriebenen Unforderungen und unverftandigen Erwartungen, c) in ungunftigem Ginfluffe bochgestellter Manner durch Rede, Schrift und That, d) in den Borfteberschaften und Aufsichtsbehörden, e) in manchen Lehrern, nach ihrer Bildung und Gefinnung, ihrer Stellung und Thatigfeit. Die Form ber Darstellung ift eine fehr ansprechende, nämlich die der Unschauungen und Darftellungen aus bem wirflichen Leben.

Rollegen, leset diese Schrift! Ihr lernet daraus euch und eure Schulen kennen; ihr schöpfet daraus Trost, Muth und Begeisterung im mühseligen, heiligen Erzieherberufe. Suchet dieser Schrift Einsgang zu verschaffen bei jedem denkenden Hausvater und wenn er auch